

# RS Vfgh 1994/6/24 V61/94, V72/94 - B165/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1994

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art18 Abs2  
B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall  
RAO §1a Abs2  
RAO §21c Z8  
RL-BA 1977 §25

## Leitsatz

Keine gesetzliche Deckung der Beschränkung der Zulässigkeit der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten auf Rechtsanwälte mit demselben Kanzleisitz

## Rechtssatz

§25 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) vom 08.10.77, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14.12.77 sowie im Anwaltsblatt 1977, S 477, idF des Beschlusses des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 01.03.91, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30.03.91 sowie im Anwaltsblatt 1991, S 228, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Im Zusammenhalt mit §21c Z8 RAO kann die Formulierung des §1a Abs2 Z2 leg.cit. nur so verstanden werden, daß sie es Rechtsanwälten erlaubt, neben ihrer Tätigkeit als Gesellschafter eine Einzelpraxis an einem von dem der Gesellschaft verschiedenen Kanzleisitz auszuüben.

Erlauben aber §1a Abs2 Z2 und Z3 RAO, daß Rechtsanwälte mit verschiedenen Kanzleisitzen sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen, dann vermögen diese Vorschriften keine Deckung für die in Prüfung gezogene Bestimmung zu bieten. Da sich auch sonst keine gesetzliche Grundlage für §25 RL-BA 1977 findet, ist er als gesetzwidrig aufzuheben.

(siehe auch E v 12.10.94, B165/94 - kein Vorliegen eines Quasi-Anlaßfalles mangels Anwendung des §25 RL-BA 1977 bei Erlassung eines Bescheides betreffs die Versagung der Kenntnisnahme von der Anmeldung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mangels Bekanntgabe eines Kanzleisitzes).

## Entscheidungstexte

- V 61/94, V 72/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.1994 V 61/94, V 72/94
- B 165/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.10.1994 B 165/94

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht Rechtsanwälte, VfGH / Anlaßfall

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:V61.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059376\_94V00061\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)